

Bräuer-Beitung.

Offizielles Organ des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

№ 24.

Das Blatt erscheint wöchentlich am Freitag.
Redaktion und Expedition: Hannover, Burgstraße 9.

Hannover, 16. Juni 1905.

Verleger u. verantwortl. Redakteur: F. Arleg, Hannover.
Druck von Ehrlich & Böber, Hannover.

15. Jahrg.

Der Zuzug von Brauereiarbeitern nach Rheinland und Westfalen ist fernzuhalten.

Zur Aussperrung in Rheinland-Westfalen

Am Freitag, den 9. Juni, fand in Bochum wieder eine Zusammenkunft der Kartellvertreter und Gauleiter von Rheinland-Westfalen statt, um den Bericht der Fünferkommission über den Boykott entgegenzunehmen und selbst Bericht zu erstatten, die Erfahrungen im Bierboykott auszutauschen und über die in Zukunft weiter zu verfolgenden Maßnahmen zu beraten. Einstimmig wurde eine Resolution angenommen, in welcher erklärt wurde, falls in der demnächst stattfindenden Verhandlung mit dem Brauereiarbeiterverband ein für die Arbeiterschaft nicht annehmbarer Friede zustande kommt, den Boykott mit aller Schärfe weiterzuführen. Inzwischen ist vom Schutzverband bekannt gegeben, daß die Verhandlungen am Freitag, den 16. Juni, in Dortmund stattfinden.

Niedriger hängen!

Die „Brauer- und Hopfenzeitung“ bringt folgende Notiz:

Köln, 8. Juni. Die Wirtevereine der Umgebung von Köln sind mit einer ringfreien Brauerei in Verbindung getreten, welche also boykottfreies Bier liefert. Hierdurch wollen sie dem Wunsche der Boykottkommission entsprechen, ohne den Brauereiarbeitern weitere Mittel zur Fortsetzung des Streikes zu liefern. Die Brauereien, die als Lieferanten der obengedachten Vereine in Frage kommen, sind mit dieser Art, den Boykott zu beendigen, einverstanden; sie erscheint ihnen als die einfachste Lösung der schwierigen Frage. Bekanntlich bestehen die Mitglieder der Boykottkommission für die Dauer des Boykotts bestimmte Bezüge von den ringfreien Brauereien für die Lieferung boykottfreien Bieres. Sobald ihnen diese Einnahmequelle abgeschnitten wird, muß auch der Boykott selbst bald aufhören, da die Gewerkschaften bereits jetzt anfangen, in ihrer Opferwilligkeit zu erlahmen, zumal derselbe eine endlose Dauer anzunehmen scheint.

Wozu man selbst fähig ist, das vermutet der Schmutzianer auch bei andern. Der Herr, bei dem wohl der Wunsch Vater des Gedankens ist, mag sich im übrigen wegen der Beendigung des Boykotts keiner Täuschung hingeben. Im übrigen: Zu dumm!

Geschäftsbericht der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft per 1904.

II.

Am Schlusse des Berichtsjahres war der Stand der Renteneinpfänger 11 809 gegen 11 133 im Jahre 1903, die 2 361 546 Mark Jahresrente bezogen. Die Zahl der Verletzten selbst betrug 8887, die der unterstützten Frauen 1171, der Kinder 1697, der Waisen 54.

Für Heilverfahren verausgabte die Berufsgenossenschaft im Jahre 1903 54 534,64 Mk., für Krankenpflege 75 608,75 Mk., Sterbegeld 11 258 Mk., Heiratsabfindung 15 037,39 Mk. Während an Ausländer gar keine Abfindung gezahlt wurde, erhielten „Inländer“ 26 063,42 Mk. als „Kapital“ ausgezahlt. Die Zahl der „Abgefundenen“, die sich in diese Summe geteilt haben, wird im Bericht leider nicht angegeben. Wendt man aber, daß gewöhnlich nur „Rentner“ mit einer Rente von 10 Prozent, mit 4—5 Jahresbeträgen abgefunden werden, so wird die Zahl der „Glücklichen“ verhältnismäßig hoch, das ausgezahlte „Kapital“ für die einzelnen sehr gering gewesen sein. Für Ausländer, welche Deutschland als Klüppel dauernd verlassen wollen und müssen, hat die Kapitalabfindung noch einen Zweck, da die armen Teufel doch die Rente verlieren würden, deutsche Arbeiter machen aber dabei das schlechteste Geschäft. Von augenblicklicher Not gezwungen und in Erwartung, ein größeres Kapital als Abfindung zu erhalten, stellen die Verletzten gewöhnlich den Antrag oder kommen dem Wunsche der Berufsgenossenschaft entgegen. Die Mehrzahl der verletzten Brauereiarbeiter rekrutiert sich aus jüngeren Leuten, da ja leider das Durchschnittsalter in unserer Branche so niedrig ist. Mit vier Jahresrenten läßt sich daher der 26jährige Verletzte abfinden und spart der Berufsgenossenschaft große Summen an Rente. Deshalb Vorsicht bei Abfindungen!

Die entzündigten 1640 Unfälle des Jahres 1904 hatten nach dem Bericht als Veranlassung:

109 Unfälle durch Motore, Transmissionen zc., 32 Fälle durch Hebenmaschinen, Fahrstühle, Aufzüge zc., 5 durch Dampfessel zc., 26 durch feuergefährliche, heiße, ätzende Stoffe, 124 durch Zusammenbruch, Einsturz, 305 durch Fall von Leitern, Treppen zc., 406 durch Auf- und Abkladen von Sand, Heben und Tragen, 315 durch Fuhrwerk (Ueberfahren zc.), 4 durch Eisenbahnbetrieb, 3 durch Schiffahrt, 65 durch Tiere (Stoß, Schlag, Biß zc.), 14 durch Handverletzungen, 232 sonstige Ursachen.

Nach der Art der Verletzung zusammengestellt: Verletzungen an Kopf, Gesicht (Augen) 119 Fälle, an Armen, Händen, Fingern 637 Fälle, an Beinen und Füßen 482 Fälle, an anderen Körperteilen 343 Fälle, an sonstigen Verletzungen 54 Fälle, erstickt 1 Fall, ertrunken 4 Fälle.

Nach dem Ausgang getrennt, zerfallen die entzündigten Fälle:

Mit tödlichem Ausgang 121 Fälle, mit völliger Erwerbsunfähigkeit 30 Fälle, mit teilweiser Erwerbsunfähigkeit 701 Fälle, mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit 788 Fälle.

Die Zahl der Todesfälle ist von 109 im Vorjahre auf 121 im Berichtsjahre gestiegen. Für die „fortschreitende“ Verbesserung und Ausdehnung der Unfallverhütung wahrlich kein günstiges Zeichen. Als sehr gefährlich bezeichnet der Bericht die Kleinbetriebe; die „teilweise“ fast nur die Hälfte des Beitrages zu zahlen haben, welche sie nach ihrer wirklichen Gefährlichkeit, also nach den Aufwendungen, welche die Berufsgenossenschaft für sie macht, aufzubringen haben. In der letzten Genossenschaftsversammlung war beschlossen worden, Erhebungen anzustellen, ob die „mittleren Betriebe“ mit 10—20 000 Hektoliter Jahresproduktion nicht als weniger gefährlich anzusehen sind und die Beiträge reduziert werden könnten. Es stellte sich dabei heraus, daß bei „untergärtigen Betrieben“ von 10—15 000 Hektoliter auf 1000 Mk. Röhne 12,13 Mk. Entschädigung entfielen — die überraschende Tatsache, daß die mittleren Brauereien das geringste Unfallrisiko aufweisen mit einer tatsächlichen Gefahrenziffer von 64—69, gegenüber der Gefahrenziffer des Großbetriebes mit 80 und der noch höheren tatsächlichen Gefahrenziffer des übergärtigen Kleinbetriebes, welche sich auf 89—98 stellt. Der Bericht bemerkt weiter hierzu: „Diese merkwürdige Tatsache wird man sich wohl damit erklären müssen, daß bei diesen mittleren Betrieben einerseits gegenüber den Kleinbetrieben die größere Ordnung und bessere Einrichtung gefährmindernd wirkt, während andererseits der Betrieb im allgemeinen mit größerer Ruhe als bei den ganz großen Betrieben geführt wird, bei welcher letzteren, abgesehen von den vielerlei maschinellen Einrichtungen und der großen Zahl von Arbeitern, auch der Betrieb mit größerer Eile und Unruhe verbunden ist, was natürlich die Gefahr wesentlich erhöht.“

Damit macht sich der Bericht unsere schon immer vertretene Ansicht zu eigen, daß einerseits lange Arbeitszeit, andererseits die Treiberei die Unfallgefahr erhöhen, viele Unfälle herbeiführen.

Der Bericht erwähnt auch den Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom Jahre 1904 über die Beschränkung der Freibergewährung und bemerkt dazu, daß „das Reichsversicherungsamt in einer neuerdings ergangenen Verfügung den Genossenschaftsvorstand angewiesen hat, den Gegenstand zur erneuten Beratung auf die Tagesordnung der diesjährigen in Bremen tagenden Genossenschaftsversammlung zu setzen.“

In „Ordnungsstrafen“ wegen unterlassener Bohndeklaration wurden 248 Unternehmer mit 2213 Mark Buße genommen. Wegen unterlassener Anmeldung von Unfällen nur 2 Brauereien mit 35 Mark. In 88 Fällen sind auch Bestrafungen wegen „Nichtausführung von angeordneten Schutzvorrichtungen“ mit 2890 Mark eingetreten.

Nach der Bilanz betrug der Reservefonds der Genossenschaft allein 8 605 451,26 Mark, mit Betriebsfonds, Postkonto zc. zusammen über 11 Millionen Mark.

Beitragsersparungen der Invaliden-Versicherung.

V.

Nach den Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes kann unter gewissen Umständen die Hälfte der entrichteten Beiträge an die Versicherten oder deren Hinterbliebenen zurückbezahlt werden.

Die Erstattung von Beiträgen, wie der gesetzliche Ausdruck lautet, ist jedoch immer nur dann zulässig, wenn der Versicherte mindestens 200 Beitragswochen nachweisen kann und die Versicherung noch in Kraft ist, das heißt, wenn in den letzten zwei Jahren vor der Berechtigung zum Antragstellen mindestens 20 Beitragswochen nachgewiesen werden können. Bei diesem Nachweis wird nicht verlangt, daß 200 bzw. 20 Beitragswochen geleistet worden sind, sondern es kommen auch eventuelle Krankenwochen und die Zeit der Ableistung militärischer Wehungen, soweit sie ganze Wochen betragen, in Anrechnung. Auf die angerechneten Krankenwochen und auf die Dauer militärischer Wehungen erstreckt sich die Erstattung der Beiträge jedoch nicht, weil für diese Zeit Beiträge nicht entrichtet wurden und im Gesetz nur von der Erstattung der geleisteten Beiträge die Rede ist. Mit der Erstattung der Beiträge erlischt die Anwartschaft, d. h. jedes Anrecht auf die Versicherung.

Wird die Erstattung der Beiträge innerhalb einer bestimmten Frist nicht beantragt oder die Versicherung fortgesetzt, so verfallen die entrichteten Beiträge zugunsten der Versicherung. Es ist daher in allen zulässigen Fällen die Erstattung der Beiträge rechtzeitig zu beantragen, in einem Fall empfiehlt es sich jedoch, davon abzusehen und zwar im Falle der Verheiratung von weiblichen versicherten Personen.

Der § 42 des Invalidenversicherungsgesetzes bestimmt, daß weiblichen Personen, die eine Ehe eingehen, bevor ihnen die eine Rente bewilligende Entscheidung zugestellt ist, ein Anspruch auf die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zusteht, wenn vor Eingehen der Ehe mindestens 200 Wochenbeiträge geleistet worden sind und der Antrag vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verheiratung gestellt wird.

Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet. Von der Erstattung der Beiträge im Falle der Verheiratung wird sehr häufig Gebrauch gemacht, jedoch nicht immer zum Nutzen der Versicherten, weil durch die Erstattung die Anwartschaft auf sämtliche Vorteile, die das Invalidengesetz gewährt, verloren geht. In der Kommission, die der Reichstag zur Vorberatung der Änderungen des Invalidenversicherungsgesetzes einsetzte, wurde angeregt, die Erstattung von Beiträgen im Falle der Eheschließung ganz zu beseitigen. Die Kommission ging jedoch auf diese Anregung nicht ein, sondern beschloß die Beibehaltung des § 42 in der Erwägung, daß es als eine Ungerechtigkeit erscheine, für weibliche Versicherte, welche voraussichtlich eine nicht unbedeutende Reihe von Jahren hatten Beiträge entrichten müssen, diese Beiträge ohne allen Nutzen für die Versicherten zu lassen, wenn dieselben eine Ehe eingehen. Auch werde es von Wert für diese Personen sein, bei ihrer Verheiratung eine, wenn auch unbedeutende Summe haren Geldes zu erhalten und in die Ehe mit einzubringen. In der Regel werden die Beitragsersparungen zwischen 15 und 50 Mk. betragen, in den meisten Fällen dürften sie 20 bis 25 Mk. nicht übersteigen. Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß ein Betrag von 20 bis 25 Mk. in einem Arbeiterhaushalt eine gewichtige Rolle spielt, die ausgegebenen Rechte aufzuwiegen ist aber dieser Betrag nicht imstande. Selbst wenn der Höchstbetrag von ca. 65 Mk., der gegenwärtig bei Zugrundelegung der zweiten Lohnklasse und von der Zeit des Inkrafttretens des Invalidengesetzes an berechnet, in Betracht gezogen wird, so steht er immer noch in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Leistungen der Versicherung. Der niedrigste Satz der Invalidenrente beträgt pro Jahr 116 Mk., nach der obigen Berechnung würde die Invalidenrente sogar 160 Mk. betragen. Außer der Invalidenrente kommt aber noch die Gewährung des Heilverfahrens, die von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, in Betracht. Der § 18 des Invalidengesetzes gibt den Versicherungsanstalten

Kollegen! Unterstützt die Streikenden und Ausgesperrten in Rheinland-Westfalen!

die Befugnis, bei Versicherten, die derart erkrankt sind, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen steht, die einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, ein Heilverfahren einleiten zu lassen. Durch die Einleitung des Heilverfahrens oder die Fortführung des Heilungsprozesses wurde schon mancher Familie der Vater und manchen Kindern die Mutter erhalten.

Die Frau kann sehr leicht in die Lage kommen, vom Heilverfahren oder vom Bezug der Invalidenrente Gebrauch machen zu müssen. Durch eine schwere Erkrankung, durch ein Wochenbett, durch einen nicht versicherungspflichtigen Unfall kann ihre Erwerbsfähigkeit auf mehr als zwei Drittel herabgesetzt werden, durch ein längeres Krankenlager können die Unterhaltungen der Privatkrankenassen zu Ende gehen, so daß die Erkrankte, wenn sie selbst nicht in der Lage ist, die nicht unbedeutenden Kosten tragen zu können, jeder Hilfe entbehren müßte. Die Fortführung des Heilverfahrens ist für Arbeiterfamilien um so höher anzuschlagen, weil es gerade in solchen schwerer Fälle, die Kosten für ein längeres Krankenlager oder ein langwieriges Heilverfahren zu tragen. Viele Familien können durch die Weiterversicherung der Frau vor Verarmung geschützt werden und vor Entzählung aus öffentlichen Mitteln mit sich bringt.

Nach § 43 erhalten versicherte Personen, die durch einen Unfall dauernd auf mehr als zwei Drittel in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und denen ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zusteht, die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge erstattet. Der Anspruch muß spätestens vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls geltend gemacht werden. Diese Bestimmung wurde in den Kommissionsverhandlungen einer eingehenden Beratung unterzogen, weil es unter gewissen Umständen möglich ist, daß bei Unfällen eine dauernde Erwerbsunfähigkeit ärztlich konstatiert werden könnte und doch nach späterer Zeit wesentliche Besserung oder völlige Genesung des Verletzten eintritt, was die teilweise Einstellung der Unfallrente zur Folge hätte. Würde dann später der Unfallverletzte wieder aus einem, mit dem Unfall nicht zusammenhängenden Grunde invalid, bevor er die erneute Wartezeit von 200 Beitragswochen zurückgelegt hätte, so würde er nichts erhalten. Der Paragraph wurde schließlich doch in das Gesetz aufgenommen. In diesem Fall empfiehlt es sich unter allen Umständen, die Beitragserstattung zu beantragen, weil auch, wenn dies nicht geschieht, die Anwartschaft auf die Versicherung doch erlöschen würde. Wird zum Beispiel ein Versicherter für dauernd erwerbsunfähig erklärt, so ist er nicht mehr berechtigt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen, weil nach Entscheidungen des Reichsversicherungsamts nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit und während ihrer Dauer Beiträge nicht entrichtet werden können. Werden während dieser Zeit Beiträge trotzdem geleistet, so gelten sie als zu unrecht entrichtet, sind nichtig und die Anwartschaft ist trotzdem erloschen.

Im Falle eintretender Genesung müßte also die Wartezeit doch wieder erfüllt werden. Daß bei einem Unfallverletzten, der nach ärztlicher Feststellung dauernd erwerbsunfähig ist, die teilweise oder völlige Erwerbsfähigkeit innerhalb zwei Jahren, also bevor die Anwartschaft erlischt, wieder eintreten könnte, ist ziemlich unwahrscheinlich.

Es empfiehlt sich daher in diesem Fall, wie schon gesagt, die Erstattung der Beiträge zu beantragen. Des weiteren tritt nach § 44 des Invalidengesetzes die Erstattung von Beiträgen ein, wenn ein männlicher Versicherter verstorben und eine Witwe oder Kinder unter 15 Jahren hinterläßt; wenn eine weibliche versicherte Person verstorben und vaterlose Kinder unter 15 Jahren hinterläßt oder wenn sich der Ehemann der Verstorbenen von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und sich der Unterhaltungspflicht des Kindes entzogen hat; wenn eine weibliche versicherte Person verstorben und wegen Erwerbsunfähigkeit des Mannes die Ernährerin der Familie war.

In den jetzt aufgeführten Fällen muß der Erstattungsantrag vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode der Versicherten erhoben werden.

Wird den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes Rente gewährt, so fällt der Anspruch auf Erstattung der Beiträge weg. Doch kann die Witwe eines verstorbenen Versicherten die Erstattung der Beiträge beanspruchen, wenn sich der Verstorbene erst nach Eintritt des Unfalls verheiratet und deshalb die Witwe nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes auf die Witwenrente der Unfallversicherung keinen Anspruch hat.

In anderen als den angeführten Fällen findet eine Erstattung der Beiträge nicht statt. Die Anträge auf Erstattungen sind unter Vorlage der Bescheinigungen der Quittungsstellen, der letzten Quittungskarte und einer Ehefähigkeitsurkunde im Falle der Verheiratung, eines ärztlichen Attestes im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit und einer Sterbendeurkunde in den übrigen Fällen, entweder bei der unteren Verwaltungsbehörde oder der auf der Quittungskarte angegebenen Versicherungskasse oder Kasseneinrichtung zu stellen. Mit Ausnahme des ersten Falles wird also die Erstattung der Beiträge immer rechtzeitig zu beantragen sein, während nochmals wiederholt werden soll, daß es sich im Falle der Verheiratung empfiehlt, die Versicherung fortzusetzen, jährlich 10 Beiträge zu entrichten und die Quittungskarte immer vor Ablauf von zwei

Jahren, vom Ausstellungstag an gerechnet, umzutauschen, weil durch die Erstattung der Beiträge die Anwartschaft auf die Versicherung erlischt, die versicherte Person ihre Rechte preisgibt und dadurch unter Umständen sich und ihrer Familie schweren, unberechenbaren Schaden auslösen kann.

Carifvertrag für Mannheim-Ludwigshafen.

Nach langem Sträuben haben sich die Arbeitgeber von Mannheim-Ludwigshafen endlich dazu verstanden, auf dem Wege der Unterhandlungen mit der Organisation der Brauereiarbeiter einen Tarif zu vereinbaren. Schon am 13. Februar wurde die Tarifbewegung durch eine öffentliche Brauereiarbeiter-Versammlung eingeleitet und am 27. Februar der Tarifentwurf den Arbeitgebern unterbreitet. Die Arbeitgeber antworteten unter dem 4. März, daß sie in eine Unterhandlung nicht eintreten könnten, weil für beratige Unterhandlungen die Schlichterentscheidung der Betriebe zuständig seien. Auf ein weiteres Schreiben der Tarifkommission am 8. März, das darauf hinwies, daß ein Tarifabschluß mit den Arbeitgebern unmöglich sei, da es diesen an jeder Legitimation fehle und sie auch keine Gewähr für dessen Innehaltung übernehmen könnten, andererseits auch eine Vereinigung der Brauereibesitzer bestände, an die die Arbeiter stets verwiesen würden, folglich Tarifabschlüsse mit einzelnen Brauereien unmöglich gemacht seien, erhielt die Tarifkommission Antwort von der Brauereivereinigung, daß sie beschlossen hätte, die Beschlüsse der Arbeiter neu zu regeln. Anschließend war die „Neuregelung“ bekannt gegeben, die sich nur auf Löhne und Hauskredit bezog und auch die Monatslöhne betraf. Alles andere war von der Neuregelung ausgeschlossen, auch die Verhandlung und Vereinbarung wurde abgelehnt. Es folgten dann noch Korrespondenzen, endlich auch mehrere Verhandlungen, ohne daß es zu einer Einigung kam, dann wieder Korrespondenzen, bis die Sache denn doch zu langweilig wurde und es ernst zu werden schien, in Rücksicht auf die Nichtanerkennung der Organisation der Arbeiter, die Forderung und das geringe Entgegenkommen der Brauereien. Endlich am 25. Mai kam folgender Carifvertrag, gültig für die Brauereien Durlacher Hof, Badische Brauerei, Brauerei Eichbaum, Brauerei Rau und Aktienbrauerei in Mannheim, Bürgerbräu und Aktienbrauerei in Ludwigshafen, zustande:

A. Tarif für Brauer, Mälzer und Küfer.

1. Die Arbeitszeit der Brauer und Küfer an Werktagen dauert in der Regel für die im Lagerkeller, Gärteller und in der Kaserie beschäftigten Arbeiter von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends mit Ruhepausen von insgesamt 2 1/2 Stunden. Für Bierfieber und Mälzer bei ununterbrochenem Betrieb von morgens 6 bis abends 6 Uhr als Tagelohn, und von abends 6 Uhr bis morgens 6 Uhr als Nachtschicht. Die Arbeit darf jedoch erst verlassen werden, wenn der Nachfolger den Dienst angetreten hat.

2. Die Sonn- und Feiertagsarbeit ist möglichst einzuschränken und keinesfalls über das gesetzlich zulässige Maß auszuheben. Wer zu notwendigen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen herangezogen wird, erhält — sofern er nicht im Schichtwechsel steht — die Arbeitszeit als Ueberstunden vergütet.

3. Ueberstunden werden an Werktagen mit 60 Pf., an Sonn- und Feiertagen mit 60 Pf. bezahlt.

4. Der Lohn beträgt:

im 1. Jahre	24,50 M. pro Woche,
2. „	25, „ „
3. „	25,50 „ „
4. „	26, „ „
5. „	27, „ „

und vom 5. 27, „ „

Gesetzliche Feiertage dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

B. Tarif für Bierfahrer.

1. Die Arbeitszeit für das Fuhrwerkpersonal richtet sich nach den Bedürfnissen des Dienstes und dauert in der Regel an Werktagen von spätestens 5 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn bis zur letztgenannten Stunde die Ausfahrten nicht vollendet sind, auch längere Zeit gefahren werden muß.

2. Die Sonn- und Feiertagsarbeit ist auf drei Stunden festgesetzt. Die Vergütung hierfür ist im Wochenlohn inbegriffen.

Für etwa notwendige Ausfahrten über diese Zeit hinaus werden Ueberstunden bezahlt. Die unterzeichneten Brauereien verpflichten sich, im kommenden Herbst zu versuchen, ob es sich mit dem vorhandenen Fuhrwerkpersonal ermöglichen läßt, jedem Bierfahrer in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. März jeden dritten Sonntag ganz frei zu geben.

Für Abgabe von Bier und Eis an Sonn- und Feiertagen an die Kundschaft bis 8 Uhr abends haben nach Bedarf ein oder mehrere Arbeiter anzuwesend zu sein.

3. Ueberstunden werden Werktags mit 40 Pf., Sonn- und Feiertags mit 60 Pf. bezahlt.

4. Die bisher üblichen Weggelder werden auch ferner beibehalten.

5. Der Lohn beträgt:

im 1. Jahre	22, „ M. pro Woche,
2. „	23,50 „ „
3. „	24,50 „ „
4. „	25, „ „
5. „	25,50 „ „

C. Tarif für Füllsarbeiter, welche dauernd Brauer- und Mälzerdienste verrichten.

1. Arbeitszeit wie für diejenigen Arbeiter, welche sie verrichten.

2. Ueberstunden werden Werktags mit 40 Pf. und Sonn- und Feiertags mit 60 Pf. vergütet, soweit die geleistete Arbeit nicht dem Schichtwechsel unterliegt.

3. Der Lohn eines Füllsarbeiters, der einen Brauer oder Mälzer vertritt, beträgt nach Umfang von 4 Wochen und während der Dauer der Vertretung:

im 1. Jahre	22, „ M. pro Woche,
2. „	23,50 „ „
3. „	24,50 „ „
4. „	25, „ „
5. „	25,50 „ „

D. Tagelöhner und Füllsarbeiter über 18 Jahre.

1. Die Arbeitszeit bei Tagelöhnern, soweit sie nicht im Schichtwechsel stehen, ist diejenige wie bei Brauereiarbeitern und Küfern, die der Füllsarbeiter ist wie bei den Küfern.

2. Ueberstunden werden mit 40 Pf. an Werktagen und mit 60 Pf. an Sonn- und Feiertagen vergütet, soweit die geleistete Arbeit nicht dem Schichtwechsel unterliegt.

3. Der Lohn beträgt:

im 1. und 2. Jahre	21, „ M. pro Woche,
im 3. und 4. Jahre	22, „ M. pro Woche
und vom 5. Jahre ab	23,50 M. pro Woche.

E. Tarif für Maschinisten und Geizer.

1. Die Arbeitszeit für Maschinisten und Geizer dauert bei ununterbrochenem Betriebe von morgens 6 bis abends 6 Uhr als Tagelohn und von abends 6 bis morgens 6 Uhr als Nachtschicht. Die Arbeit darf jedoch erst verlassen werden, wenn der Nachfolger den Dienst angetreten hat. Eine Zahlung von Ueberstunden greift nur dann Platz, wenn ein Arbeiter unter Berücksichtigung der gesetzlich gewährten Sonntagsruhe über die Schichtdauer hinaus beschäftigt wird.

2. Ueberstunden für Maschinisten und Geizer werden Werktags mit 60 Pf. und Sonntags mit 60 Pf. vergütet.

3. Die Maschinisten beziehen den gleichen Lohn wie die Brauer; für die Geizer ist der Lohn der Kutscher maßgebend. (Siehe Tarif A, 4, und B, 5.)

F. Tarif für Handwerker.

1. Die Arbeitszeit für Handwerker ist der der Brauer (siehe Tarif A, 1a) bzw. derjenigen Arbeiter gleich, welche sie vertreten.

2. Ueberstunden werden Werktags mit 50 Pf. und Sonn- und Feiertags mit 60 Pf. bezahlt.

3. Der Lohn der Handwerker ist dem der Kutscher gleich. (Siehe Tarif B, 5.)

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Arbeit darf während der Arbeitszeit nicht unterbrochen werden; ebenso sind Vorbereitungen zum Weggehen vor beendeter Arbeitszeit untersagt.

2. Arbeiter, deren Lohnsätze die vorerwähnten Tarifsätze übersteigen, erhalten den selbigen Lohn unverändert weiter, wobei das Gesamtergebn ein schließlich der Vergütung für Ueberstunden, aber ohne Freibier-Vergütung, nicht hinter demjenigen des Geschäftsjahres 1903/04 zurückbleiben darf.

3. Die bei den unterzeichneten Brauereien bisher üblich gewesenen Jahres- und Weihnachtvergütungen gemäß § 16a der Arbeitsordnung vom 16. März 1901 kommen künftig ganz in Wegfall.

4. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt jeweils Mittwochs, abends von 6 Uhr ab.

5. Anstelle des § 618 B. G. B., der im übrigen außer Kraft gesetzt wird, treten folgende Bestimmungen:

a) In ärztlich bescheinigten Krankheitsfällen wird Arbeitern vom 4. bis und mit dem 15. Arbeitstage, also im ganzen bis zu 10 Tagen, zu dem Krankentagegeld sowie Zuschuß geleistet, daß diese zusammen den bisherigen Lohn (aus schließlich der Freibiervergütung) betragen.

b) Bei Einberufung zu militärischen (Reserve- und Landwehr-) Übungen wird für den Tag eine Vergütung von 1 Mark (einer Mark), jedoch nicht über 50 Mark im ganzen gewährt. Die Solddarlehen werden den Arbeitnehmern nicht angerechnet.

c) Im übrigen wird dagegen für solche Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert ist, auch dann, wenn die Verhinderung entschuldbar und nicht von erheblicher Dauer, eine Vergütung nicht gewährt.

6. Jeder Arbeitnehmer hat nach einjähriger Tätigkeit drei, nach dreijähriger Tätigkeit fünf und nach fünfjähriger Tätigkeit acht aufeinanderfolgende Tage im Jahre Urlaub zu beanspruchen. Während der Dauer der Verurlaubung wird weder Lohn noch Freibiervergütung gewährt. Die Annahme des Urlaubs hat mindestens acht Tage vorher zu erfolgen. Bei der Gewährung muß auf die Bedürfnisse des Betriebes Rücksicht genommen werden. Die Entscheidung hierüber steht lediglich der Geschäftsleitung zu.

7. An Stelle des früher üblich gewesenen Freibieres tritt eine Barvergütung gemäß des bei den beteiligten Brauereien seit 1. April 1905 eingeführten Tarifs mit der Maßgabe, daß:

für 22 M. Monatsvergütung	eine solche von 5,10 M. wöchentl.,
18 „ „ „	4,20 „ „
13 „ „ „	3, „ „
8,50 „ „ „	2, „ „

tritt und daß das Entnehmen von Bier bei der Schankstelle vormittags von 8-8 1/2 Uhr, mittags von 12-12 1/2, nachmittags von 4-4 1/2 und außerdem abends von 6-7 Uhr stattfinden kann. Unter Abänderung der bestehenden Schankordnung in diesem Sinne bleibt dieselbe als ein wesentlicher Bestandteil gegenwärtigen Vertrages in Wirksamkeit. § 15, Absatz 2 der Arbeitsordnung vom 16. März 1901 findet auf die Barvergütung für Freibier sinngemäß Anwendung.

8. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit durch eine jedem Teile freistehende, eine Woche vorher erklärte Ankündigung gelöst werden. Eine Verpflichtung zur Angabe des Kündigungsgrundes besteht nicht.

Die Brauereien sind ferner berechtigt, Arbeitnehmer ohne Innehaltung der Kündigungsfrist auf Grund der in dem § 128 der Gewerbeordnung oder der in den Arbeitsordnungen enthaltenen hierfür maßgebenden Bestimmungen sofort zu entlassen, soweit die Arbeitsordnungen sich im Rahmen des gegenwärtigen Tarifvertrages halten.

Wahrgelungen dürfen gegenseitig nicht stattfinden. Die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung darf ebensowenig einen Grund zur Entlassung von Arbeitnehmern geben, wie die Tätigkeit oder Agitation für eine der vorgedachten Organisationen außerhalb des Betriebs, es sei denn, daß sich der betreffende Arbeitnehmer einer Verhöhnung oder Verleumdung seines Arbeitgebers begibt, seiner Vorgesetzten oder einer absichtlichen Schädigung der geschäftlichen Interessen seines Arbeitgebers schuldig gemacht hat. Glaubt ein Arbeitnehmer, unberechtigter- oder irrtümlicherweise gekündigt oder entlassen zu sein, oder glaubt er, sonst Grund zu einer Beschwerde zu haben, so kann er hierüber beim Geschäftsleiter oder Stellvertreter seiner Brauerei vorstellig werden oder seine Angelegenheit durch den Arbeiterausschuß vertreten lassen. Andere Arbeitervertreter als jene des eigenen Betriebes zu empfangen, ist keiner der unterzeichneten Brauereien gestattet. Einladungen zu Versammlungen sind zulässig; deren Anschlag darf aber nur nach Genehmigung der Brauereileitung und nur an den hierfür bestimmten Stellen erfolgen. Beide Teile haben freies Koalitionsrecht.

9. Bei der Verdrigung oder Feuerbestattung eines Brauereiarbeiters stellt dessen Arbeitgeber einige Mann zur Leichenfeier.

10. Gegenwärtiger Vertrag wird für die Zeitdauer von vier Jahren vom Tage seines Inkrafttretens, das ist vom 1. Juli 1905 an, abgeschlossen. Derselbe soll jeweils auf ein weiteres Jahr verlängert gelten, wenn er nicht von einem der beiden Vertragsteile spätestens sechs Monate vorher, also erstmals am 31. Dezember 1908 gekündigt wird.

An dem Tarif ist trotz aller geschaffenen Verbesserungen manches zu bemängeln, besonders wenn man ihn mit den Tarifen in manchen anderen Städten vergleicht. Hier rächt sich die Schuld der großen Zahl der Indifferenten, der Zerplitterung. Der Tarif wäre anders ausgefallen, wenn den Arbeitgebern eine einige, geschlossene Arbeiterorganisation, die alle Brauereiarbeiter in Mannheim-Ludwigshafen umfaßte, gegenübergestellt hätte. Nichtsdestoweniger ist der Anfang mit der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf der Grundlage der Gleichberechtigung gemacht und das ist trotz alledem ein nicht zu unterschätzender Vorteil. Und wenn die Indifferenten und Eigenbrötler die allein richtige Lehre aus dem Ausfall der Tarifbewegung ziehen, daß nur Einigkeit und Geschlossenheit die nachdrücklichste Interessenvertretung ermöglicht, wenn sie ihr Verhängnis gut machen und sich dem Verbände anschließen, dann ist auch dieses ein großer Gewinn für die Allgemeinheit der Brauereiarbeiter. Und notwendig ist dieses, nicht nur zur Durchführung des Tarifs, sondern auch, um nach Ablauf des Tarifs ein anderes, ein weit besseres Abkommen zustande zu bringen. Also auf zur Agitation, stärkt die Organisation!

Bewegungen im Berufe.

† Zugzug nach Brauerei Mousel in Luxemburg ist fernzuhalten!

Burgdamm. Zwischen der Bierbrauerei J. Winters und dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter wird unterm heutigen nachfolgender Arbeitsvertrag abgeschlossen:

1. **Arbeitszeit:** Die tägliche Arbeitszeit beträgt 10 1/2 Stunden. Derselbe beginnt früh 7 1/2 Uhr und endet abends 6 Uhr. In Ausnahmefällen kann Beginn und Ende der Arbeit auf einen anderen Zeitpunkt verlegt werden, jedoch nicht vor 5 Uhr morgens und nach 7 Uhr abends. In allen Fällen ist sie auf eine Schicht von 12 1/2 Stunden zu beschränken und fällt in diese eine 1/2stündige Frühstückspause und eine 1/2stündige Mittagspause, sowie 1/2stündige Kaffeepause (morgens).

2. **Löhne.** Der Lohn, zahlbar wöchentlich und zwar Freitag, wird für 6 Arbeitstage berechnet, inkl. der in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage, mit:

- a) für Brauer im ersten Jahre 28 Mark, im zweiten Jahre 28 Mark,
- b) für Hülfsarbeiter im ersten Jahre 20 Mark, im zweiten Jahre 22 Mark,
- c) für Heizer für 6 Schichten 24 Mark,
- d) für Bierfahrer 24 Mark nebst den bisherigen Spezen.

Hülfsarbeiter, welche anstelle eines Gelehrten treten, erhalten den Anfangslohn für Brauer.
3. **Ueberstunden.** Ueberstunden werden Wochentags für Brauer mit 50 Pf., für Hülfsarbeiter mit 40 Pf., Sonntags und Feiertags mit 60, bezw. 50 Pf. bezahlt. Ueberstunden sind, soweit tunlich, zu vermeiden und dürfen nicht abgeschlafen werden.

4. **Sonntagsarbeit** ist möglichst abzuschaffen. Vorkommendenfalls wird die Stunde mit 60, bezw. 50 Pf. bezahlt. Dujour wird mit 2 Mark vergütet und fällt dieselbe in die Zeit bis 10 Uhr vor- und von 2-6 1/2 Uhr nachmittags.

5. **Sachschädigung** für entschuldigte Versäumnisse (§ 616 des B.G.B.). Abhaltungen bei gerichtlichen Terminen, Familienversammlungen, familiären Vorkommnissen (Geburts- und Sterbefällen), sowie Erkrankungen in der eigenen Familie bis zu einem Tag und bewilligter Urlaub bis zu zwei Tagen werden vom Lohn nicht in Abzug gebracht. Bei militärischen Leistungen wird bis zur Dauer von 14 Tagen pro Tag 1,50 Mark vergütet. Bei ärztlich nachgewiesener Krankheit wird der erste Tag voll bezahlt, für die Dauer von zwei Wochen 9 Mark wöchentlich.

6. **Allgemeines.** Der Hauskranz wird wie bisher verahlet.
Es sind Eß-, Wasch- und Trockenräume einzurichten. Das Personal wohnt außerhalb der Brauerei und ist die Entschädigung hierfür im Lohn mit einbezogen.

Am den in die Woche fallenden Feiertagen muß ohne Vergütung am Vormittag gearbeitet werden, doch soll die Zeit tunlichst eingeschränkt werden und möglichst zwei Stunden nicht überschreiten.

Bedürftigst werden müssen die Arbeiter in der Mälzerei, das Wäddern der Haufen vor 5 Uhr morgens und nach 7 Uhr abends.

Bei Entlassungen wegen Arbeitsmangels ist der zuletzt Eingekettete zuerst zu entlassen und bei Wiederbedarf zuerst einzustellen.

Bei allenfallsigen Differenzen sind, soweit sie nicht durch die Arbeiter des Betriebes geschlichtet werden können, die Organisationsinstanzen des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter zu Verhandlungen ermächtigt.

Vorsteher Tarif tritt am 15. Mai 1905 in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 15. Mai 1909. Wird er von keiner Seite zwei Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt er für je ein weiteres Jahr.

Burgdamm, den 7. Mai 1905.
Für die Brauerei:
J. Winters.

Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter:
A. Fried. S. Werth.

Darmstadt. Zwischen der Brauerei Hausenerhof einerseits und dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter, Zweigverein Darmstadt, andererseits wurde heute folgender Tarifvertrag abgeschlossen, der für alle in vorgenannter Brauerei beschäftigten Arbeiterkategorien, welche in dem Tarif benannt sind, Geltung erhält.

1. **Arbeitszeit:** Die Arbeitszeit beträgt: a) für Brauer, Küfer, Mälzer und Hülfsarbeiter an Werktagen im allgemeinen 10 Stunden, welche während einer Schichtdauer von höchstens 13 Stunden zu leisten ist. Ausnahme über die Bestimmung der Schichtdauer kann gemacht werden bei Mälzern durch das sich später notwendig machende Hausenwenden. Die Schichtdauer bestimmt die Arbeitsordnung.
b) für Maschinisten und Heizer 12 Stunden inklusive Essenszeit.

c) für Bierfahrer und Arbeiter kann eine bestimmte Arbeitszeit nicht festgesetzt werden, da die Beendigung ihrer Arbeit von der rascheren oder langsameren Bedienung der Randschiff ihrerseits abhängt. Deren Arbeitszeit beginnt um 5 Uhr früh und soll möglichst um 7 Uhr abends beendet sein. War einer der Bierfahrer abends, nachdem bereits ausgepannt war, nochmals fortzufahren, so erhält er dafür Ueberstundenvergütung. Bestimmung der Arbeitszeit in diesem Rahmen ist der Arbeitgeberin vorbehalten. Die Arbeitszeit an Sonntagen beträgt höchstens 3 Stunden und dürfen nur die notwendigsten Arbeiten verrichtet werden. Für das Hausenwenden an Sonntagsabenden werden 50 Pf. vergütet. Jeder dritte Sonntag ist für das Braupersonal vollständig frei; in besonderen Fällen können Ausnahmen stattfinden (Krankheiten usw.). Erfordert der Betrieb ein längeres Arbeiten an den Sonntagen, so wird die Arbeit über 3 Stunden als Ueberstunden bezahlt. Sämtliche Arbeiter sind verpflichtet, falls der Betrieb es erfordert, auf Anordnung ihrer Vorgesetzten auch länger zu arbeiten und haben hierfür Anspruch auf Vergütung nach § 2. Abschlafen von Ueberstunden ist unterlag.

2. **Arbeitslohn:** Der Lohn beträgt a) für Brauer, Küfer, Mälzer: Anfangslohn 26 Mt., nach einem Jahre 27 Mt., nach zwei Jahren 28 Mt., nach drei Jahren 29 Mt. b) für Bierfahrer, Maschinisten und Heizer: Anfangslohn 23 Mt., nach einem Jahre 24 Mt., nach zwei Jahren 25 Mt., nach drei Jahren 26 Mt. c) für Arbeiter: Anfangslohn 22 Mt., nach einem Jahre 23 Mt., nach zwei Jahren 24 Mt., nach drei Jahren 25 Mt. Werden Hülfsarbeiter an Stelle von gelehrten länger als eine Woche beschäftigt, so erhalten sie auch den Lohn der Kategorie. d) für Ueberstunden werden bezahlt: an Werktagen 40 Pf. per Stunde, an Sonntagen 50 Pf. Bierfahrer, die Tageslohn zu fahren haben oder die benötigt werden, so spät abzufahren, daß sie über Mittag auswärts sein müssen, erhalten 50 Pf. Jebrüder den Mittag. Nacharbeiten werden zum gewöhnlichen Lohnsatz mit 50 Prozent Zuschlag bezahlt. Die Lohnzahlung findet jeden Freitag während der Arbeitszeit statt.

3. **Hauskranz (Freibier):** Als Hauskranz wird gemährt: Brauern, Küfern, Mälzern 5 Biter pro Tag, dem übrigen Personal, welches den ganzen Tag im Betriebe, 4 Biter pro Tag. Nicht getrunkenes Bier wird der Biter mit 15 Pf. vergütet.

4. **Allgemeines:** In Ausführung des § 616 des B.G.B. wird folgendes festgelegt:

- 1. Erkrankte erhalten, wenn sie mindestens 3 Monate beschäftigt sind, einen Zuschuß von 1 Mt. pro Tag bis zum Höchstbetrag von 30 Mt. 2. Bei Einberufung zum Militär wird bis zu 14 Tagen eine Zulage von 1 Mt. gewährt. 3. Bei vorübergehender Verhinderung durch Kontrollverpflichtung, Gerichtstermine, Heranziehung als Beisitzer beim Gewerbe-

gericht, die nicht länger als ein Tag dauert, findet kein Lohnabzug statt.

Die beiderseitige Kündigung beträgt 14 Tage.

Sind wegen langameren Geschäftsganges Ausstellungen von Reuten statt, so haben dieselben bei Wiedererneuerung der Mannschaft Anspruch, zuerst berücksichtigt zu werden; ausgestellt werden zuerst die Bekleidungsstellen.

Bei Meinungsverschiedenheit über Lohn- und Arbeitsverhältnisse, welche nicht durch gütliche Verhandlungen zwischen den Beteiligten erledigt werden können, unterwerfen sich die Vertragsschließenden dem Spruch des angrenzenden Gewerbegerichts, welches ausschließlich und endgültig entscheidet.

Dieser Vertrag wird gedruckt und jedem Beschäftigten und Neueingestellten ein Abdruck übergeben. Er tritt am 1. Juni 1905 in Kraft und ist zunächst auf drei Jahre, also bis 30. Mai 1908 abgeschlossen. Wird drei Monate vor Ablauf dieser Endfrist von keiner Seite gekündigt, so läuft er auf ein Jahr weiter und so fort von Jahr zu Jahr. Er ist von sämtlichen augenblicklich beschäftigten Arbeitnehmern zu unterschreiben und von Neueingestellten durch Unterschrift anzuerkennen.

Der Arbeitsvertrag ist anerkannt und unterzeichnet von
1. der Arbeitgeberin: J. Döhlinger,
2. dem Vertreter der Arbeitnehmer: Otto Schröfl,
3. dem bevollmächtigten Vertreter der Zahlstelle: J. Böhm, Darmstadt, den 25. Mai 1905.

Dresden-Pirna. Am 9. Juni beschäftigte sich eine Volksversammlung mit den Differenzen mit der Bergschlößchen-Brauerei. Es hatte sich dort wieder ein Teil der Leute dem Verband angeschlossen und führte bei diesem Beschlüsse, daß sie vom Kellermeister beschimpft werden, daß er denjenigen, die sich beschwerten, Ohrfeigen anbietet und sonstiges mehr. Auch der tarifmäßige Lohn, der für die Verbandsbrauereien von Dresden und Umgebung vereinbart ist, wurde in dieser Brauerei nicht bezahlt, die Vertreter der Zahlstelle Dresden wurden zur Regelung der Angelegenheit vorstellig, wurden aber scharf abgewiesen und wurde von Seiten des Direktors erklärt, wer ihm noch einmal Unannehmlichkeiten macht und ist im Verband, der fliegt raus. Es wurden dann in einem Flugblatt diese Zustände der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es fand dann unter Vermittlung des Syndikus des Brauereiverbands sofort eine Unterhandlung statt, in welcher den Brauereiarbeitern in allen Punkten ihr Recht wurde. Kollege Klippel, der in der Versammlung referierte, wies darauf hin, wie es kommen konnte, daß solche Zustände noch existierten. Die Kollegen haben sich lange Zeit um die Organisation nicht gekümmert, dadurch wäre es auch möglich gewesen, daß die Direktion den tarifmäßigen Lohn nicht bezahlte. Hätten sie die paar Groschen Beiträge nicht gespart in den zwei Jahren, während welcher der Tarif besteht, so hätten sie diese vielfach an höherem Lohn vergütet bekommen. Auch die schlechte Behandlung seitens des Kellermeisters sei eine Folge der Organisationslosigkeit; derselbe werde nun in Zukunft wohl ein anderes Verhalten an den Tag legen und auch die Direktion werde den Vertretern der Organisation, die überall gehört werden, nun nicht mehr die Läre weisen, wenn sie eine friedliche Regelung der Differenzen anstreben. Den Kollegen bedeutete er, daß eine gute Organisation dazu gehöre, um Verbesserungen zu schaffen, aber um das Geschaffene zu erhalten, erst recht alle Mann der Organisation gegenüber ihre Pflicht erfüllen müssen. Der Fall Pirna zeige es deutlich, daß die Unternehmer sich um nichts kümmern, wenn die Arbeiter den Zweck der Organisation noch nicht erkannt hätten. Der Kellermeister Selbig, der sich erfolglos reinzumischen versuchte, nahm die Beleidigungen zurück und versprach, daß in Zukunft so etwas nicht mehr vorkommen sollte. Der Arbeiterschaft von Pirna und Umgebung sprach der Referent seinen Dank aus für die tatkräftige Hilfe, die er gezeigt, daß sie auf dem Posten ist, wenn es Menschenrechte zu verteidigen gilt. Die Arbeiter der Bergschlößchenbrauerei wurden ganz besonders daran erinnert, daß sie sich nun endlich mehr um die Organisation kümmern sollten.

Regnitz. Die in Nr. 22 aus Regnitz gemeldete Maßregelung hat nach einer nochmaligen Korrespondenz seitens der Gausleitung mit der Direktion und Vorstellern seitens des Regnitzer Gewerkschaftskartells mit der Wiederinstellung des entlassenen Kollegen ihre Erledigung gefunden. Hervorzuheben ist das entgegenkommende und loyale Verhalten der Leitung, indem diese, nachdem sie den Sachverhalt der seitens einiger Nachkollegen inszenierten Provokation der Organisierten nicht eingehend klären konnte, beide Parteien vor dem Kartell als fungierenden Schiedsrichter gegenüberstellte. Dieses Verhalten, wobei sich niemand etwas verbitt, verdient Pochachtung. Die Betriebsleitung erklärt, wegen Organisationsungehörigkeit niemand etwas in den Weg zu legen. Das sollte Veranlassung sein, daß alle Brauereiarbeiter sich dem Verband anschließen. Mitglieder! Zur nächsten Zusammenkunft bringt alle Regnitzer Brauereiarbeiter mit.

Stralsund. Nachdem die Gausleitung beschlußgemäß sich mit den Brauereien zwecks Befestigung resp. Einschränkung des mitunter bis über Mittag hinaus ausgeübten Sonntags-Bierfahrens und Eislieferns in Verbindung gesetzt, um dadurch eine Einschränkung der Sonntagsarbeit zu ermöglichen, teilen die Brauereien jetzt mit, daß Sonntags nur noch bis 9 Uhr vormittags Bier und Eis gefahren werden soll. Es wird sich, wenn erst einmal ein ernstes Beschl. gemacht, das selbe vollständig beseitigen lassen, wenn man auch seitens der Brauereien vorläufig noch Bedenken hegt. Ein Zugeständnis ist auch die Einschränkung derselben bis 9 Uhr vormittags, und wird ohne weiteres eine Abminderung der Sonntagsarbeit und Einführung eines Kolonnenfahrens für Sonntagsarbeit zur Folge haben. Die Organisation wird selbstverständlich nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern sich auch noch bezüglich weiterer Einschränkung des Sonntags-Bier- und Eislieferns an die Abnehmer wenden und für das Wohl der Brauereiarbeiter alles Erreichbare tun. Pflicht der Stralsunder Brauereiarbeiter ist und bleibt, sich dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter anzuschließen. Je eher sie dies tun, um so näher rückt das Ziel.

Witten. Mit den „ibyllischen“ Verhältnissen in der Brauerei Robert Jentich auszuräumen, hat der Brauereiarbeiterverband den Versuch gemacht. Die Löhne betragen dort für Brauer 79 Mark im Anfang und steigen je nach Entdanken der Brauereileitung um eine ganze Reichsmark, auf welcher Höhe sie oft jahrelang stehen bleiben. Hülfsarbeiter erhalten 15-17 Mark pro Woche; ja, ein junger Mann von 28 Jahren hat es jetzt sogar von 13,70 Mark auf 14 Mark pro Woche gebracht. Nur sehr verantwortliche Posten werden mit 90-95 Mark dotiert, was an Löhne zu kurz bemessen ist, wird an der Arbeitszeit gegeben. An Wochentagen dauert dieselbe 10 1/2 Stunden und jeden Sonntag extra noch 2 Stunden. Daneben muß abwechselnd gratis noch eine Sonntags-Dujour gehalten werden, welche von früh 5 Uhr bis abends 7 Uhr dauert. Wird an einem Tage zweimal gebrannt, so dauert die Arbeitszeit von früh 4 Uhr bis abends 7 1/2 Uhr; dafür erhalten die Bierheber 1,50 Mark und die übrigen Brauer 1 Mark und die Hülfsarbeiter gar nur 50 Pf. Dabei ist das bei der Arbeit eingehaltene Tempo ein automobilartiges. Wo in anderen Geschäften zwei Mann an der Arbeit stehen, steht hier kaum ein Mann. Um hiermit endlich auszuräumen, entschlossen sich die organisierten Brauereiarbeiter, durch ihre Gausleitung entsprechende Forderungen einzulegen. Bisher ist gefolgt. Herr Jentich, der im vorigen Jahre die Kleinigkeit von ca. 50 000 Mt. Gewinn erzielt hat, gibt vor, bei den niedrigen Bier- und hohen Rohproduktenpreisen nicht mehr für seine Arbeiter tun zu können. Auch sei ihm nichts zu Ohren gekommen, daß seine

Leute unzufrieden wären. Am 9. Juni d. J. wurden der Kartellvorstand und der Gausleiter vorstellig, aber bräsel abgewiesen. Darauf legten die organisierten Brauereiarbeiter die Arbeit nieder. Verschiedentlich vorher ausgefertigte Gerichte ließen erkennen, daß Herr Jentich nicht gewillt ist, diesen schauerhaften Zuständen ein Ende zu machen, indem man die minimalen und gerechten Forderungen bewilligt. Herr Jentich gibt sich die größte Mühe, Streikbrecher heranzuziehen, er delegiert sie selbst von seiner Wohnung in die Brauerei. Auch sogar Sozialhühner geht er kaufen mit ihnen. Ein Ausfälliger hielt im Beisein des Herrn Jentich einen Streikbrecher an und wurde von Herrn Jentich angefnauagt: „Halten Sie Ihre Fresse, scheren Sie sich hier weg, stehen Sie hier nicht rum!“ Bildung macht frei, denkt Herr Jentich.

Korrespondenzen.

Bregenz. In der Brauerei Trunsberger ist wohl ein Braumeister, aber auch ein Bierliebhaber, der auf den Namen Gottlieb hört. Der Bierliebhaber will immer mehr Recht haben, als der Braumeister, und dem Herrn Gottlieb liegen die organisierten Kollegen besonders im Magen, denn er scheltet im Gespräch herum, wenn es nicht nach seinem Wunsch geht: Ich weiß schon, daß ihr im Verbands seid, aber das ist mir gleich. Ich werde schon sorgen, daß es anders wird. Täglich wurde auch einem Kollegen am 1. Juni von Seiten des Herrn Trunsberger gekündigt. Derselbe begründete die Kündigung mit Arbeitsmangel. In diesem Betriebe besteht auch noch die Zwangslohn, aber die der vorgenannte Gottlieb am allermeisten schimpft, aber nur dann, wenn von der Herrschaft niemand zugegen ist. Das tut dieser Herr nur, damit die anderen Kollegen etwas dazu sagen sollen und er es bräselwarm der Herrschaft denunzieren kann. Ganz komisch ist es, daß bei dieser Jahreszeit, wo in dieser Gegend Leute eingestellt werden, Herr Trunsberger einen Burschen ausstellt. Dieser Herr Gottlieb Hummel schaut auch sonst bei jeder kleinen Gelegenheit, daß er die organisierten Kollegen denunzieren kann. So z. B. sollte man Flaschen in den Keller hinausbringen, die den zweiten Tag gewaschen waren. Da schrie Gottlieb: Diese Flaschen sind schon acht Tage gewaschen, die konnten schon lange draußen sein. Dies sagte er nur, weil der Herr Trunsberger zugegen war. Wird ein Kollege eingestellt, so gibt Gottlieb gleich sein Gutachten ab, ob er ihm gefällt oder nicht. Ist letzteres der Fall, so hat der Kollege keine gute Stunde, so lange er in diesem Colorado verweilt. Aber so lange dauert es nicht bei solchen, besonders wenn er organisiert ist. Sollte Herr Trunsberger diesem Treiben keinen Einhalt tun, so wird die Arbeiterschaft von Bregenz und Umgebung auch wissen, woran sie ist, da diese Arbeiter seine besten Konsumenten sind. Voriges Jahr war ein Arbeiterfest. Da sagte der Bierliebhaber zu den anderen Kollegen, dort gehen wir nicht hin, das sind lauter Sozialdemokraten, wo doch von der genannten Brauerei das Bier getrunken wurde.

Danzig. Traurig sind die Verhältnisse der Danziger Brauereiarbeiter. Bei lang ausgeübter Arbeitszeit müssen dieselben für einen Hungerlohn von 12-15 Mt. arbeiten, der nicht für eine Person allein für Nahrungsmittel, geschweige denn für eine ganze Familie zu den vollen Lebensbedürfnissen ausreicht. Unter fortwährendem Jagen und Treiben wird gearbeitet. Zu bedauern ist nur, daß unter den Arbeitern eine solche Uneinigkeit besteht, die jeden Solidaritätsgedanken in den Hintergrund drängt. Die Kollegen sollten doch lieber, anstatt sich zu beschden, sich in der Organisation zusammenschließen, um gemeinschaftlich eine allgemeine Besserung der Lebenslage anzustreben. Dazu wird ihnen aber weder der katholische noch der evangelische Arbeiterverein verhelfen können und wollen; sondern das kann und wird nur der Brauereiarbeiterverband tun. Aufnahmen nimmt der Kollege Mitt, Pferdestraße 13, I, sowie Kollege Hartung, Rittergasse 16, mittags und abends entgegen. Kollegen, anstatt abends nach Feierabend über eure elende Lage zu grübeln und euch das Leben unnötig zu vergällen, betretet den Weg zu einer Verbesserung eurer Verhältnisse und dieser Weg ist der Anschluß an den Brauereiarbeiterverband.

Elbing. Recht idyllische Verhältnisse existieren noch in den hiesigen Brauereien, so vor allem in der Brauerei „Englisch Brunnen“. Dieser Betrieb versteht es so recht, den Arbeitern das Wort bis auf den letzten Tropfen aus den Knochen zu saugen. Von morgens 5 bis abends 7, teilweise von 3 bis 7 Uhr, müssen die Arbeiter hart unter steitem Treiben und Jagen arbeiten, bei einem Lohn im Sommer von sage und schreibe 14 Mark, im Winter 12 Mark wöchentlich. Dabei ist aber noch der Lohn für eine 2 1/2stündige Sonntagsarbeit eingerechnet. Man ist auf dem besten Wege dazu, die Löhne noch mehr zu drücken, denn die neueingestellten Böttcher müssen schon verdrucktweise mit 6 Mark monatlich billiger arbeiten wie die anderen. Ist das Mädder erst gelungen, wird man weiter gehen mit Reduzieren. Können schon jetzt die Arbeiter sich nicht satt essen, so werden sie sich, da alles für den Arbeiter unbedingt Notwendige sich täglich mehr verteuert, und wenn der Lohn noch geringer wird, das Essen ganz abgewöhnen müssen, wie die Bierfabriken sich schon das Schlimmste zu halb und halb abgewöhnt haben. Bei den Bierfabriken ist's nicht selten, daß die Kinder erst spät den Vater als solchen kennen lernen, denn morgens und abends schlafen sie und des Mittags ist er unterwegs. Einige Einschränkungen der bis jetzt allsonntägigen Heranziehung aller Arbeiter zur Arbeit wurden schon erzielt, indem durch die Organisation der Fabrikinspektor davon in Kenntnis gesetzt wurde; nunmehr gibt es wenigstens alle drei Wochen einen freien Sonntag. Die Arbeit, die Sonntags verrichtet wird, liegt alleamt nicht im Rahmen des Gesetzes, sie wird nur angeordnet, weil sie Sonnabends infolge Arbeitermangels nicht fertig wird und Montag genügend neue vorliegt, nur um Arbeiter zu sparen. Auf den Revisionsbericht der Behörde, wonach nunmehr alles in Ordnung zu sein scheint, kommen wir noch eingehender an dieser und anderer Stelle zurück. Auch die Behandlung läßt viel zu wünschen übrig. Bei jedem Zuspätkommen — also nach morgens 8 und 6 Uhr — werden Strafen verhängt. Der Hauskranz ist meist ungenießbares Metourbier; geht es ein Kollege weg, bezahlt er Strafe. Dabei rechnet man es aber den Arbeitern zum Selbstkostenpreis von 10 Pf. an, um damit die Löhne etwas höher erscheinen zu lassen. Brauereiarbeiter von Elbing! Um diese traurigen Zustände zu befestigen, höhere Löhne, längere Arbeitszeit, Sonntagsruhe und eine anständige Verabingung, wie es Menschen gebührt, zu bekommen, gibt es nur ein Mittel: Schließt euch alle dem Brauereiarbeiterverbande an! Aufnahmen werden entgegengenommen bei Trille, Blumenstraße 6, I. St. Jögert nicht, je früher, desto schneller wird's besser.

Stillingen. Am 1. Juni sprach in einer Brauereiarbeiterversammlung Kollege G. aus Karlsruhe über „Zweck und Nutzen unferer Organisation“. Klagen wurden geführt über den Maschinenmeister in der dortigen Brauerei. Die Versammlung glaubt, es wäre besser, wenn der Maschinenmeister sich mit den Arbeitern vertragen würde, wenn er vom Professionenpuben zurückkommt, anstatt die Leute auf allerlei Art zu traktieren. Weiter wurde noch Beschwerde über den Stallmeister geführt, welcher den Kollegen das Koalitionsrecht abschneiden will. Es wäre an der Zeit, daß man dem Stallmeister sein Handwerk legen würde, wie er es in letzter Zeit getrieben hat. Als ein Heizer entlassen wurde, da sagte er, ein Mädder ist draußen, die anderen kommen alle nach. Deshalb beschloß die Versamm-

lung, sobald es möglich, wieder eine Versammlung abzuhalten, um einen Beschluß zu fassen und diesen der Betriebsleitung vorzulegen, daß einmal die beiden „Perricher“ Frieden geschlossen wird. Zum Schluß führte Kollege S. das Schreiben der Brauerei auf unferen eingereichten Tarif an. Die Ausführungen beweisen, daß nur durch eine gute Organisation ein Tarif abgeschlossen und die Lage der Brauereiarbeiter verbessert werden kann. Wir hoffen, daß die nächste Versammlung auch gut besucht wird. Für die Bierfahrer wäre es auch an der Zeit, daß ihre Lage verbessert würde, und hoffen wir auch, diese bald in unserer Mitte zu sehen.

Notiz. Versammlung vom 2. Juni. Berührt wurde, daß so viele Kollegen fehlten und meistens immer dieselben; bedauerlich auch, daß viele Kollegen sich der Unterstützung der Ausgipserien entziehen, da wir doch nicht wissen, wie wir unser Leben durchbringen und auch einmal auf Unterstützung rechnen müssen. In die neuen Arbeitsverhältnisse kann sich die Leitung der Brauerei durchaus nicht finden, denn Ueberstunden sollen nicht gemacht werden, und so ist die Arbeit nicht zu schaffen. Was Abziehen wurden eines Abends 5 Mann zu Hause geschickt. Der Braumeister sagte zu einem Kollegen: Sie bleiben hier und machen hier fertig, bezahlt gibt's nichts. Wie der Kollege fragte, weshalb er nicht bezahlt haben solle, gab ihm der Braumeister zur Antwort: Sie sind ja besoffen, Sie können ja die Zunge nicht rühren. Der Kollege fragte ihn, wie er es meinte. Zwei Vorderburschen, die zugegen waren, wurden vom Braumeister Dirge gefragt, ob der Mann nicht besoffen sei. Sie gaben aber die Antwort, das wüßten sie nicht. Ein zweiter Kollege, der sonst beständig im Keller arbeitet, mußte am Nachmittag im Sudhaus austreten. Da doch die Temperatur wesentlich verschieden ist, wurde der Kollege infolge der ungewohnten Hitze schlapp. Da machte der Braumeister noch und meinte: Sie sind gestern wohl besoffen gewesen? Gestern wurde von den Kollegen der Ahrens'schen Brennerei mitgeteilt, wie sie ihrem Herrn den Tarif zugestehen hätten, wäre Herr Ahrens sehr galant gewesen, denn nach seiner Meinung würde es wohl eine Bittstellung sein, meinte Herr Ahrens. Wie er nachher aber sah, wie sie ihre Bitte in eine Forderung verwandelt hatten, da meinte er, mit so einem Papier sollten sie ihm aus dem Hause bleiben. Zu Kollegen S. meinte Herr Ahrens: Sie sind immer der erste, der nicht aufrehten ist, Sie hätten lieber in Bismarck bleiben sollen. Daß die Kollegen Ursache zur Unzufriedenheit haben, könnte auch Herr Ahrens begreifen.

Elft. Die teuren Lebensmittelpreise und verhältnismäßig hohen Mieten, die hier am Orte gezahlt werden müssen, stehen in gar keinem Verhältnis mit dem Lohn der hiesigen Brauereiarbeiter. Die Tagelöhne betragen hier von 1,80 Mark bis 2,20 Mark, wofür die Arbeiter täglich 12 volle Stunden arbeiten müssen, von morgens 5 bis abends 7 Uhr mit zwei Stunden Pausen; das ergibt einen Stundenlohn von 16 bis 18 Pf. Das sind Löhne, wofür kein anderer Berufsarbeiter mehr arbeitet und arbeiten kann. Sonntagsarbeit, wozu alle alle Sonntage herangezogen wird, wird mit dem doppelten Stundenlohn bezahlt. Noch weit schlechter wie im inneren Betriebe sind die Bierfahrerverhältnisse, da diese mit den gleichen Löhnen eine längere und unregelmäßigere Arbeitszeit haben. Die Entlohnung der Brauereiarbeiter ist eine so äußerst geringe, dagegen verstehen es die Brauereien andererseits, genau dieselben Bierpreise wie in anderen Städten mit weit besserem Arbeitsverhältnis zu verlangen. Ein Einblick in die Geschäftsabläufe der Brauereien läßt ohne weiteres erkennen, daß anständiger Löhne gezahlt, bessere Arbeitsverhältnisse eingeführt werden können. Diese zu erlangen und auch zu erhalten ist nur möglich, wenn die Kollegen einig, allesamt in der Berufsorganisation, dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter, organisiert sind. Kollegen, säumt nicht mehr, denn geschlossen seid ihr eine Macht, vereint seid die Säulen der Unternehmung preisgegeben, denn ihr jährlich einen ansehnlichen Reingewinn erarbeiten müßt, mehr, wie euer Lohn beträgt! Das Zusammenstehen der Kollegen der Aktienbrauerei, die dadurch, daß sie alle einig waren, 20 Pf. täglich mehr erhalten, beweist, was die Einigkeit vermag. Es ist dies wenig genug, ganz abgesehen, daß die Arbeitszeit noch eine viel zu lange ist. Wären aber schon alle Brauereiarbeiter organisiert gewesen, hätte auch die Arbeitszeit verkürzt werden können. Also hinein in den Brauereiarbeiterverband!

Rundschau.

rd. Rechtsungültige Arbeitsordnung. Ein Arbeitgeber hatte einen in seinem Gewerbebetriebe beschäftigten Gewerbegehilfen wegen angeblicher Gehorsamsverweigerung ohne Kündigung entlassen, indem er sich auf die Bestimmung der für seinen Betrieb gültigen Arbeitsordnung stützte, nach der jede Gehorsamsverweigerung einen Grund zur sofortigen Entlassung des betreffenden Arbeitnehmers abgeben sollte. Der Entlassene klagte auf Lohnentgelt für 14 Tage und erreichte im Prozeßwege die Verurteilung des Prinzipals zur Zahlung der eingeklagten Summe. Der Einwand des Beklagten, daß er ein Recht hatte, gemäß der Vorschrift seiner Arbeitsordnung zu verfahren, wurde vom Landgericht Hirschberg für irrig erklärt. Nach § 134a der Gewerbeordnung muß nämlich die Arbeitsordnung den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums, unterzeichnet sein. Dies letztere, unumgängliche Erfordernis fehlt nun bei der in Rede stehenden Arbeitsordnung. Das Wesen des Erlasses einer Arbeitsordnung, so äußerte sich das Landgericht Hirschberg,

welches über den Fall zu entscheiden hatte, besteht aber darin, daß der Arbeitgeber die Bedingungen des Arbeitsvertrages den Arbeitern seiner Fabrik anbietet. Wenn der Ausgang diejenige Form ist, in der die allgemeinen Bedingungen des Arbeitsvertrages angedeutet sind, so fehlt es beim Mangel der Unterschrift desjenigen, welcher die Arbeitsordnung erlassen hat, an einem wesentlichen Erfordernis, durch welches der Wille des Arbeitgebers zum Ausdruck gebracht wird, und es kann daher beim Fehlen der Unterschrift von einer rechtsgültigen Arbeitsordnung nicht gesprochen werden. Die Behauptung des Beklagten, daß das Feinere der Regierung eingeantwortet und dort befindliche Exemplare unterschrieben ist, ist durchaus unmaßgeblich, denn es kommt hier nur auf die in der Fabrik ausgehängte Arbeitsordnung an. Da es also erwiesen ist, daß die in der Betriebsstätte befindliche Arbeitsordnung nicht unterschrieben ist, so war die Entlassung des Klägers auf Grund dieser rechtsunwirksamen Arbeitsordnung ohne vorangegangene Kündigung unzulässig, und nach alledem mußte die schon von der Vorinstanz ausgesprochene Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des eingeklagten Lohnbetrages aufrechterhalten werden.

rd. Die Haftpflicht der Landesversicherungsanstalten. Von einer Landesversicherungsanstalt war ein Kranker in einem von jener verwalteten Sanatorium untergebracht worden. Dort erlitt er dadurch einen Unfall, daß ein Hausdiener auf dem Flur schon vor der dazu bestimmten Zeit die Rampe ausstiepte, was zu einem Sturz des Kranken führte. Er klagte gegen die Landesversicherungsanstalt auf Schadenersatz, wurde aber in den Vorinstanzen abgewiesen. Es wurde nämlich dahin erkannt, daß hier der Fall des § 831 des Bürgerl. Gesetzbuchs vorliegt, wonach die Ersatzpflicht des Arbeitgebers für den von seinem Angestellten angerichteten Schaden nicht eintritt, wenn der erstere bei der Auswahl der bestellten Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Es wurde also als erwiesen angesehen, daß die Landesversicherungsanstalt bei Anstellung des Hausdieners mit gehöriger Sorgfalt verfahren sei und unter keinen Umständen voraussehen konnte, daß er sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten eine Verletzung in der Rede stehenden Art würde zu schulden kommen lassen. — Der Berufungslage legte gegen das ihn abweisende Urteil Revision beim Reichsgericht ein, indem er den § 278 des B. G. B. zu seinen Gunsten heranzog. Nach diesem Paragraphen hat nämlich der Schuldner ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und derjenigen Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, im gleichen Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Diese Gesetzesbestimmung, so behauptete der Kläger, müsse doch im vorliegenden Falle Anwendung finden und danach müsse sein Anspruch als gerechtfertigt angesehen werden. Der höchste Gerichtshof hat indessen die Ansicht des Berufigten als irrig erachtet. Hier handelt es sich nicht um einen privatrechtlichen Vertrag; auf einen solchen allein aber bezieht sich der § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Versicherung nach dem Invalidenversicherungs-Gesetz hat vielmehr als eine öffentlich-rechtliche Einrichtung zu gelten. Das Gesetz schreibt vor, was dem Versicherten zu gewähren ist und von wem die Kosten aufzubringen sind; es überträgt auch die Entscheidung über das Maß dieser Verpflichtungen den besonderen, dafür geschaffenen Behörden. Dem Vertragswillen der Beklagten ist nirgends Raum gelassen. Von einem Vertrage, der zwischen der Landesversicherungsanstalt und dem Kranken zustande gekommen ist, kann also keine Rede sein. Die Verpflegung des Klägers in der Anstalt der Beklagten stellt sich vielmehr lediglich als die Gewährung der der Landesversicherungsanstalt öffentlich-rechtlich auferlegten Leistung dar, nicht aber als die Erfüllung eines Schuldverhältnisses im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Revision des Klägers gegen das ihn abweisende Urteil war daher unbegründet.

Zur Beachtung für auswandernde Kollegen!

In diesem Jahre ist die Zahl der auswandernden Kollegen besonders groß. Jeder verläßt die meisten, bei Kundigen Auskunft über die Ausreise einzuziehen. Die vielen Klagen, welche nachträglich einlaufen, sind die Folgen davon. So schreibt Kollege Kageber, kühler Vorhänger in Augsburg: „Seider komme ich erst heute dazu, Dir zu schreiben, denn 20 Tage war ich auf dem Wasser. Ich hatte das Unglück, mit einem schlechten Dampfer, der „Christiana“, einem alten, schäbigen Kasten, befördert zu werden, der ein Frachtdampfer war, aber da die guten Schiffe verkauft worden (samtlich an Ausland), schnell zu einem Zwischenbed-Passagierdampfer eingekauft wurde, und dies wie? Wir wurden befördert nicht wie die Menschen, sondern wie die Schweine, und dann diese Verpflegung! Die Schiffsleute unbedenken sich selbst über solche Gemeinheit der Hamburg-Amerika-Linie, und zudem noch die meiste Zeit schicktes Wetter, aber trotzdem keinen Augenblick einen geheizten Raum, wo man sich aufhalten konnte, kurz, man mußte zu allem noch halb erfrieren. Nun gut, die Hauptsache, daß ich jetzt hier bin.“ Hierzu äußert sich eine berufene Stelle folgendermaßen: „Wenn doch die Leute nur ihr Willkür hier in Hamburg lösen und sich von den Agenten in der Heimat, sowie auch hier fernhalten wollten, es wäre für manchen besser; aber meist muß man die Erfahrung machen, daß gutgemeinte Ratsschläge taube Ohren finden. Man kennt doch jedes Schiff hier und weiß, welche Kisten langsam, resp. für Auswanderer fahren und eingerichtet sind. Es muß überhaupt jedem geraten werden, nur zweiter Klasse zu fahren, denn Zwischenbed ist unter aller Würde für einen anständigen und gebildeten Menschen. Die

Hamburg-Amerika-Linie ist unter allen Linien die rückfahrsloseste in Kost, resp. Behandlung der Zwischenbeder. Man könnte Hände schreiben über all die Klagen darüber. Nur eines wäre vielleicht von Beförderung, wenn sich Leute finden würden, ihre Ergebnisse aufzunotieren und der Öffentlichkeit zu übergeben, aber jeder freut sich, wenn die Reise vorüber und Not und Elend für teures Geld abstanden ist.“ Unsere Kollegen können sich aber leichter vor Schaden bewahren. Ich habe angeführt dieser Kategorie mit Paul Meyer, Inhaber des Brauerverkehrs, Besterstraße, welcher ein ausgezeichnete Kenner der Schiffsverkehrsverhältnisse ist, vereinbart, daß er jede diesbezügliche Auskunft kostenfrei unter Vergütung des Portos gibt, daß er ohne Vermittlung von Agenten, ohne jeden Aufschlag die Schiffskarten zu solchen Dampfern besorgt, welche gute Fahrt und Verpflegung gewährleisten. Besäume deshalb kein auswanderungslustiger Kollege, wenn er sich vor Schaden bewahren will, sich rechtzeitig an die angegebene Adresse zu wenden, umso mehr, als er dort auch gute und billige Verpflegung findet, was sonst für einen Unbekannten in Hamburg nicht leicht ist. Martin Gjel, Gauleiter, Hamburg.

Verbandsnachrichten.

Vom 5. Juni bis zum 11. Juni gingen bei der Hauptkassa folgende Beträge ein:

Öttingen 30,—, Kassel 211,30, Rürdlingen 80,—, Lyon 8,06, Moritzberg 7,58, Klingenberg 10,40, Magdeburg 100,—, Greußen 8,80, Clausthal 88,40, Schwelmingen 80,—, Speyer 384,50, Halle 181,85, Rumbach 350,—, Chemnitz 194,45, Neumünster 63,20, Belgries 3,80, Stuttgart 1200,—, Mühlberg a. b. E. 4,20.

Für Infanteat ging ein: Frankfurt a. Main 711,16, Genua a. M. 24,—, Nürnberg 2,—, Nürnberg 1,40, St. Johann 1,40, München 4,—, Jlmeneu 1,20, Spandau 2,—, Frankfurt a. M. 1,20.

Für Abonnement ging ein: Sektion Rorhsch 25,20, Sektion Freiburg 11,20.

Für die Kollegen in Rheinland-Westfalen ging ein: Mühlhausen i. Thür. 5,—, Karlsruhe (2. Rate) 50,—, Sonnenberg i. Thür. 11,—, Duisburg 15,90, Saucha i. Thür. 10,50, Wippenburg 64,50, Berlin i. (5. Rate) 500,—, Berlin II (4. Rate) 500,—, Frankfurt a. M. 260,—, Karlsruhe (3. Rate) 50,—, Moritzberg 15,20, Klingenberg 2,10, Greußen 1,—, Hildesheim 40,30, Erlangen 20,—, Donauwörth 18,50, Gießen 43,75, Celle 3,85, Heilbronn 66,10, Greiz 33,15, Bied 43,—, Minden i. Westf. 12,10, Hannover 200,—, Karlsruhe (4. Rate) 50,—, Oera (Kollegen in Schwalm) 2,—, Birnmasens 13,85, Kiel (5. Rate) 100,—, Nürnberg (3. Rate) 150,—, Sektion Ghang de Fonds 20,—, Gotha 17,—, Dessau 90,95.

Materiale ist abgehandelt: Öttingen 10 Mitgliederbücher und 400 Marken à 40 Pf., Speyer 1600 Marken à 40 Pf., Elbfu 40 Mitgliederbücher und 400 Marken à 40 Pf., Gmünd 800 Marken à 40 Pf., Birnmasens 400 Marken à 40 Pf.

Abrechnung für das 1. Quartal haben eingesandt: Speyer, Rürdlingen, Stuttgart, Gmünd.

* Vor einem Brauer Namens Willi Burmeister wird gewarnt. Näheres ist zu erfahren beim Kolll. Degenhardt, Hirschberg, Brauerei, Donauwörth.

* Berlin i. Vom 1. Juli cr. ab befindet sich unser Bureau 64, Bintenstr. 19, I, zwischen Prenzlauer- und Alte Schönbauerstraße. Am 1. Juli bleibt das Bureau des U m g u s wegen geschlossen.

* Lübeck. Vorhänger ist Otto Nidel, Gadenburg b. Lübeck.

* Nürnberg. Kassierer R. Hoffmann wohnt Reichsstr. 9, III.

* Wiesbaden. Unterstützung zahlt jetzt Kassierer Fr. Hinrich, Brauerei Wilmshöhe, vormittags von 8—9 Uhr und abends von 6—7 Uhr aus.

* Jwiskan. Bevollmächtigter Rob. Müller wohnt vom 1. Juli ab Gasserstr. 38, III. — Den reisenden Kollegen zur Kenntnis, daß sich der Zentralvorlehr (Herberge u.) im Restaurant „Belvedere“, Talstr. 12, befindet.

Veranstaltungsanzeigen.

Berlin. (Sektion II.) Sonntag, 18. Juni, 2 Uhr, bei Keller, Kopenstr. 29.

Dessau. Sonnabend, 17. Juni, bei Stelzer.

Friedensthal. Sonntag, 18. Juni, 1 1/2 Uhr, im „Schloßkeller“: Außerordentliche Versammlung. Stellungnahme gegen Karlsruh. Stellungnahme gegen Thiele, Brauerei Pagenhofer.

Hamburg i. Sonnabend, 17. Juni, 8 1/2 Uhr, bei Horn, Hohe Bleichen 10.

Leipzig. Sonnabend, 17. Juni, 8 Uhr, im Restaurant Beyer, Seeburgstraße.

Meerane-Glauchau-Crimmitschau-Ponitz und Schmolln. Sonntag, 25. Juni, 7 Uhr, im Restaurant „Bienenstock“, Crimmitschau. Alle erscheinen!

Prozheim. Sonnabend, 17. Juni, im „Englischen Hof“.

Solligen. Sonntag, 18. Juni, in O H l i g s. Lokal und Zeit wird noch näher bestimmt.

Worms. Sonntag, 18. Juni, vorm. 10 Uhr, im „Gewerktschaftshaus“, Mainzerstraße. Alle erscheinen!

Nachruf.

Am 6. d. Mis. starb unser treues Mitglied, der Braumeister **Paul Zondler** im Alter von 33 Jahren. Wir verlieren in ihm ein tüchtiges Mitglied und einen ihm ein „Ruhe sanft“ nach. Die Brauereiarbeiter der Union-Brauerei, Hirsch (Schw.).

In einer kleinen Stadt Niederbayerns ist eine **Weiß- und Brauereiarbeiter** mit etwas Oekonomie ans freier Hand sofort zu verkaufen. Preis 18000 Mk. Anzahlung 5—7000 Mk. Offerten unter A. Z. 6 an die Exped. dieser Zeitung erbeten.

Brauereiarbeiter! Wir empfehlen auch von dem Regierten vertriebenen **Verbands- und Festabzeichen, Hosen, Schleifen, Schärpen, Verbandskarten etc.** **Gewerkl. Kartell-Zentr.** Adresse: J. Häusler, Bismarckstr. 23, Söttingen a. Rh.

Auzüge und Paletots nach Maß, 25 bis 35 Mk., unter Garantie des tadellosten Eises, von prima Partiestoffen; prima Leder-Hose, 2 1/2 Pf. schwer, 4,50 Mk.; prima Leder-Jackett, 1- und Zweifig, 8 Mk.; Hamburger Dreibrat-Lederhose, 1a, 6 Mk.; Hamburger Dreibrat-Leder-Jackett, 1a, 1- und Zweifig, 11 Mk., in jeder gewünschten Farbe und Muster, sowie Manschetten in braun und schwarz sende portofrei, streng reell. Nicht gefallendes nehme ich retour. Muster und Preisliste franco.

Emil Hohlfeld, Kleiderfabrik und Verfabrik, Dresden N., Ritterstr. 2.

Dortmund. Gastwirtschaft Joh. Heinemann, Weichenburgerstr. 42 (Vollst. der Ringbahn), hält sich den reisenden Kollegen bei laubemem Logis und gutem Essen zu billigen Preisen bestens empfohlen. (Zersprecher 21). Dasselbe Arbeitsnachweis.

Düsseldorf.

Den verehrten Kollegen, Freunden und Bekannten zur gefälligen Nachricht, daß ich mit dem 15. April das Restaurant „Zur Union“, Breitstrasse 15, Zentral-Verkehr der Düsseldorfer Brauereiarbeiter, übernommen habe. Es wird mein Bestreben sein, durch gute Speisen und Getränke, sowie durch aufmerksame und reelle Bedienung mir das Vertrauen meiner Gäste zu erwerben. Um geneigten Zuspruch bittet **Jean Piel.**

30 Tage zur Probe versenden wir unser Silberstahl-Rasiermesser No. 20 mit Etui, fein hohl geschliffen, fertig zum Gebrauch und für jeden Bart passend, für 3 Kronen franko gegen Nachnahme. — Nichtgefallendes tauschen wir um oder zahlen den Betrag zurück, also kein Risiko.



Umsonst und portofrei versenden wir an Jedermann unsere Hauptpreis-Kataloge, neueste Ausgabe, mit ca. 2000 Abbild. über Stahlwaren, Lederwaren, Gold- u. Silberwaren, Porzellan, Seiden-, Haabhaltungsmittel sowie viele Neuheiten. **Gbr. Welfert, Stahlwaren-Fabrik Wald bei Solingen No. 78.**

Hannover.

Allen Kollegen und Freunden zur Nachricht, daß ich **Stapellenstraße 10** 3 Minuten vom Pferdeturn, eine **Restoration** übernommen habe. ff. Speisen und Getränke, aufmerksame und reelle Bedienung. Klubzimmer zur Verfügung. Um geneigten Zuspruch bittet **Georg Wollenhaupt**

Unserm Kollegen **Alois Mühlbauer** und seiner lieben Frau **Maria Fink** zu dem am 17. Juni stattfindenden Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Mainzer Aktien-Brauerei. Die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung nachträglich unserm Kollegen **Konrad Lengensfelder** und seiner lieben Frau **Christine**, geb. Maier. Die Verbandskollegen der Brauerei W. Dürst, Nürnberg.

Joh. Dohm

Spezialgeschäft für Bierbrauer, Kiel, Winterbekerstraße 12, empfiehlt in bekannter Güte: Normal- u. bunte Gemden, Unterhosen, Socken, extra starke Holzschuhe, Blüschhübe, Mäzperantoffeln, Seiden- und Tuchmägen, Arbeitschuhen u. Joppen, Handschuhe, gr. Koffer, Bierträge usw. — Neue Preisliste gratis. — Unserm Kollegen **Max Bablick** nebst Frau nachträglich zur stattgefundenen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Mainzer Aktien-Brauerei. Den Kollegen **Alois Mühlbauer** nebst Frau und **Max Bablick** nebst Frau die herzlichste Gratulation zur Vermählung. **Zahlfelle Mainz-Weisenau.** Unserm Kollegen u. Kassierer **Joseph Weiss** zu seinem neuen Unternehmern die herzlichsten Glückwünsche. **Zahlfelle Wiesbaden.**